

# Stuttgarter Bridge-Club e.V.

## **Satzung<sup>\*)</sup> Fassung vom 30. März 2025**

### **§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein führt den Namen „Stuttgarter Bridge-Club e.V.“, abgekürzt SBC.
- 2) Er hat seinen Sitz in Stuttgart.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2. Zweck des Vereins**

- 1) Der Stuttgarter Bridge-Club e. V., nachfolgend Verein genannt, hat den Zweck, den Bridgesport in Form des Turnierbridge nach den Regeln des WBF (World Bridge Federation) auf gemeinnütziger Grundlage zu pflegen und zu fördern und zur Verwirklichung insbesondere Lern-, Spiel- oder Trainingsmöglichkeiten anzubieten.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3. Verbandsmitgliedschaft**

- 1) Der Verein ist ein Mitgliedsverein des Deutschen Bridge-Verbandes e.V. (DBV).
- 2) Mit der Aufnahme im den DBV erkennt der Verein die Satzung des DBV in seiner jeweiligen Fassung an, und er sowie seine Mitglieder verpflichten sich, die Beschlüsse der Hauptversammlung des DBV anzuerkennen und entsprechend auszuführen. Der Verein verpflichtet sich ferner, die vom DBV geforderten Bestimmungen in seine Satzung aufzunehmen.
- 3) Die Aufnahme in den DBV begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft als Mitgliedsverein in dem für den Verein zuständigen Regionalverband des DBV. Für diese Mitgliedschaft gelten die Regelungen der vorstehenden Ziffer 2 entsprechend.
- 4) Verbandsrecht des DBV geht vor Regionalverbandsrecht und dieses geht vor Vereinsrecht.

### **§ 4. Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein, die schriftlich zu beantragen ist, kann jede Person erwerben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Verein oder um den Bridgesport besondere Verdienste erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit.

### **§ 5. Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- 1) Durch Austritt, der schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden muss.

\*) Die in der Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

# SBC-Satzung vom 30. März 2025

## 2) Durch Ausschluss, der erfolgen kann wegen:

- a) eines schweren Verstoßes gegen die Satzung, eine Ordnung oder einen Beschluss des Vereins, des DBV oder des Regionalverbandes;
- b) einer schweren Schädigung des Ansehens oder einer erheblichen Verletzung der Interessen des Vereins, des DBV oder des Regionalverbandes oder eines ihrer Organe;
- c) des Zahlungsrückstandes von Zahlungsverpflichtungen um mehr als drei Monate, wenn zuvor zweimal mit einer Frist von jeweils drei Wochen die fällige Zahlung angemahnt worden ist.

Über den Ausschluss entscheidet das Schieds- und Disziplinargericht.

## 3) Durch Tod.

## § 6. Rechte der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben - vorbehaltlich § 2 Abs. 3 - Anspruch auf alle Leistungen, die sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Satzungszweck des Vereins ergeben. Sie können - vorbehaltlich § 2 Abs. 3 - verlangen, dass die finanziellen, sachlichen und sonstigen Mittel des Vereins gerecht und zum gleichmäßigen Wohle aller Mitglieder verwendet werden.
- 2) Der Verein beachtet die datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Daten seiner Mitglieder werden nach Maßgabe der Datenschutzordnung verarbeitet, die vom Vorstand beschlossen wird.

## § 7. Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse des Vereins zu befolgen, sie unterliegen der Vereins-, Regionalverbands- und DBV-Gerichtsbarkeit. Der ordentliche Rechtsweg ist erst zugelassen, wenn alle Rechtsmittel der Vereins- bzw. Verbandsgerichtsbarkeit ausgeschöpft sind.
- 2) Die Mitglieder haben sich sportlich, loyal und kooperativ zu verhalten und die Organe des Vereins bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, Änderungen ihrer Daten unverzüglich dem Verein mitzuteilen, da der Verein nur richtige Daten verarbeiten darf. Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist.
- 3) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge, Gebühren und sonstigen Umlagen zu zahlen. Beitrag und Gebühren sind im Januar fällig, die sonstigen Umlagen gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung. Neue Mitglieder müssen den Beitrag nur für volle Quartale bezahlen.

## § 8. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) das Sportgericht
- 4) das Schieds- und Disziplinargericht

# SBC-Satzung vom 30. März 2025

## § 9. Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, in der die Mitglieder ihre Rechte wahrnehmen.
- 2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstands
  - b) die Wahl der Kassenprüfer
  - c) die Genehmigung des Jahresabschlusses
  - d) die Entlastung des Vorstands
  - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - f) die Festsetzung von Beiträgen und sonstigen Umlagen
  - g) die Änderung der Satzung
  - h) die Auflösung des Vereins
- 4) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres stattfinden. Sie findet grundsätzlich als Präsenzversammlung statt. Termin und Ort der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand festgesetzt und mit der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher den Mitgliedern durch Aushang in den Clubräumen bekanntgegeben.
- 5) Die Mitglieder können Anträge zur Mitgliederversammlung stellen, die schriftlich zu begründen sind. Die Anträge müssen dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zugegangen sein. Verspätet eingegangene sowie erst in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn sie von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen als dringlich anerkannt werden. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, sind unzulässig.
- 6) Der Vorstand kann mit Ausnahme von Satzungsänderungen zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung setzen. Solche Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung auf der Homepage des Clubs bekannt gegeben werden.
- 7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung oder der Wahlordnung eine andere Mehrheit nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Auf Antrag des Vorstands oder auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.
- 8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedern durch Auslage im Club bekannt zu geben.  
Einwendungen gegen das Protokoll oder die gefassten Beschlüsse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe gegenüber dem Vorstand anzubringen. Danach gilt das Protokoll als genehmigt und eine Beschlussanfechtung ist nicht mehr möglich. Über Einwendungen gegen das Protokoll entscheidet die nachfolgende Mitgliederversammlung.

## § 10. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Auf Antrag des Vorstands oder eines Viertels der Mitglieder ist spätestens sechs Wochen nach Antragseingang eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Termin und Ort der au-

# SBC-Satzung vom 30. März 2025

ßerordentlichen Mitgliederversammlung werden vom Vorstand festgesetzt und mindestens vier Wochen vorher mit der vorläufigen Tagesordnung den Mitgliedern durch Aushang in den Clubräumen bekanntgegeben. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 9 entsprechend.

## § 11. Vorstand

- 1) Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Er hat insbesondere die Aufgabe,
  - a) den Verein im Sinne des in der Satzung festgelegten Vereinszwecks zu leiten, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen,
  - b) den Verein zu führen und zu verwalten,
  - c) die Höhe und Fälligkeit der Beiträge und sonstigen Umlagen vorzuschlagen.
  - d) das Spielgeld für Turniere und die Gebühren für den Unterricht festzulegen.
- 2) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
- 3) Der Vorstand besteht neben dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter aus bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Als weiteres Vorstandsmitglied können auch in Personalunion zwei Mitglieder gemeinsam gewählt werden. Sie haben bei Vorstandssitzungen nur eine Stimme; unterschiedliche Meinungen werden als Enthaltung gewertet. Bei Stimmengleichheit im Vorstand entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende leitet den Vorstand und ist zuständig für alle Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung. Der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder leiten eines der nachfolgenden Ressorts:

Ressort 1: Administration

Ressort 2: Sport

Ressort 3: Finanzen

Ressort 4: Schriftführung und Öffentlichkeitsarbeit

- 4) Alle Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit ein Mitglied berufen.

Das Nähere regelt die Wahlordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

- 5) Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder sein Vertreter, anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

## § 12. Kassenprüfer

- 1) Der Verein ist mindestens einmal im Jahr von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Diese haben insbesondere zu prüfen,
  - a) ob die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß im Sinne der steuerlichen Vorschriften ist,
  - b) ob die Mittel nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke nach den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung verwendet wurden.

Die Kassenprüfer haben den Vorstand bei Mängeln unverzüglich und die Mitglieder auf der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfungen zu unterrichten.

# SBC-Satzung vom 30. März 2025

2) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören. Die Kassenprüfer sind einzeln zu wählen und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, kann der andere Kassenprüfer einen Ersatzkassenprüfer bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

## § 13. Sportgericht

1) Das Sportgericht ist die oberste Instanz des Vereins und seiner Mitglieder in allen sportrechtlichen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit des Schieds- und Disziplinargerichts des Vereins fallen. Es ist zuständig für Streitfälle, die sich aus der Anwendung von Ordnungen, Regeln, Richtlinien oder sonstiger Bestimmungen ergeben, die für den Sportbetrieb des Vereins gelten, und für die Fälle, die ihm nach der Satzung oder anderer Bestimmungen des Regionalverbandes oder des DBV zur Entscheidung übertragen werden.

2) Das Sportgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Sportgerichts werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

Die Mitglieder des Sportgerichts bleiben bis zur Wahl eines neuen Sportgerichts im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, bestimmen die verbleibenden Richter für die restliche Amtszeit einen Ersatzrichter. Als Nachrücker sind zunächst nicht gewählte Kandidaten zu berücksichtigen.

## § 14. Schieds- und Disziplinargericht

1) Das Schieds- und Disziplinargericht ist die oberste Instanz des Vereins und seiner Mitglieder in allen Schieds- und Disziplinarsachen. Es ist zuständig für

- a) die Schlichtung von Streitigkeiten im Verein,
- b) die Ahndung von Verfehlungen und Verstößen gegen die Satzung, eine Ordnung oder einen Beschluss des Vereins,
- c) die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds.

2) Das Schieds- und Disziplinargericht, das von jedem Mitglied oder vom Vorstand angerufen werden kann, wird nur auf schriftlichen Antrag tätig.

3) Das Schieds- und Disziplinargericht kann die folgenden Disziplinarmaßnahmen verhängen:

- a) eine Verwarnung,
- b) das Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins auf Zeit oder Dauer,
- c) eine Geldbuße bis zur Höhe von Euro 100.-.

4) Das Schieds- und Disziplinargericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Schieds- und Disziplinargericht werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

Die Mitglieder des Schieds- und Disziplinargerichts bleiben bis zur Wahl eines neuen Schieds- und Disziplinargerichts im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, bestimmen die verbleibenden Richter für die restliche Amtszeit einen Ersatzrichter. Als Nachrücker sind zunächst nicht gewählte Kandidaten zu berücksichtigen.

# SBC-Satzung vom 30. März 2025

## § 15. Sportausschuss

1) Der Sportausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Gestaltung und Abwicklung der sportlichen Aktivitäten des Vereins zu beraten und zu unterstützen. Hierzu gehören

- a) die Vorbereitung und Durchführung von Turnieren,
- b) die Festlegung der Modalitäten für Clubturniere und Clubmeisterschaften
- c) die Ausrichtung von Clubmeisterschaften und Verbandsturnieren
- d) die Terminplanung für die Turniere
- e) alle Maßnahmen, die sich aus der Turnierordnung bezüglich DBV-Vereinspokal und Teamliga ergeben
- f) Nachwuchsförderung
- g) andere, den Sportbetrieb berührende Fragen.

2) Der Sportausschuss besteht aus bis zu vier Mitgliedern sowie dem Vorsitzenden, dem für Sport zuständigen Vorstandsmitglied (Sportwart).

3) Die Mitglieder des Sportausschusses werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder sollen die unterschiedlichen Spielstärken im Club und die Turnierleiter repräsentieren. Das Nähere regelt die Wahlordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

Die Mitglieder des Sportausschusses bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann der Sportwart für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied benennen.

## § 16. Clubpunktsekretär

1) Der Clubpunktsekretär ist zuständig für die Ausführung und Beachtung der Bestimmungen, die sich aus der Masterpunktordnung ergeben.

2) Der Clubpunktsekretär wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Scheidet er vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied benennen.

## § 17. Satzungsänderungen

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen Satzungsänderungen beschließen. Die Vorschrift des § 19 bleibt unberührt. Die Satzungsvorgaben des Deutschen Bridge-Verbandes (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 2) sind zu beachten. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die steuerliche Auswirkungen haben können, dürfen erst getroffen werden, nachdem das zuständige Finanzamt die steuerliche Unbedenklichkeit bestätigt hat.

Redaktionelle Änderungen der Satzung sowie solche, die aufgrund von Vorgaben des Registergerichtes (hinsichtlich der Eintragungsfähigkeit) oder des Finanzamtes (hinsichtlich der Steuerbegünstigung) oder des Dachverbandes erforderlich werden, kann der Vorstand selbst vornehmen. Die Mitglieder sind über diese Änderungen zu informieren.

## § 18. Kostenerstattung

Die Mitglieder der in § 8, Ziffer 2 bis 4, genannten Organe des Vereins sowie die Kassenprüfer, der Clubpunktsekretär und die Mitglieder des Sportausschusses haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

# SBC-Satzung vom 30. März 2025

## § 19. Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen.

## § 20. Steuerliche Vermögensbindung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Deutschen Bridge-Verband e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sofern im Zeitpunkt des Vermögensanfalls der Deutsche Bridge Verband nicht mehr existiert oder selbst nicht steuerbegünstigt ist, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person der öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

## § 21. Vergütung Vorstand

Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können ihre Tätigkeit entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausüben.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vorstandstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

## § 22. Haftung

- 1) Die Mitglieder der in § 8, Ziffer 2 bis 4, genannten Organe des Vereins haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
- 2) Sind Organmitglieder nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

## § 23. Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung in Stuttgart am 30. März 2025 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

\*\*\*\*\*